Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/10/18 KUVS-1650/6/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.2004

Rechtssatz

Der von der Erstinstanz gegen den Rechtsmittelwerber als Gewerbeinhaber eines Transportunternehmens erhobene Tatvorwurf, eine genehmigte Betriebsanlage zur Ausübung des Transportgewerbes ohne die erforderliche Genehmigung geändert zu haben, indem die zur Betankung der betriebseigenen Fahrzeuge dienliche Tankstelle auch zur Betankung von betriebsfremden Fahrzeugen verwendet worden sei, ist zutreffend, wenn der Berufungswerber bis zur rechtskräftigen bescheidmäßigen Kenntnisnahme der von ihm angezeigten Betriebsanlagenänderung die (geänderte) Betriebsanlage konsenslos betrieb.

Schlagworte

Änderung einer Betriebsanlage, Betriebsanlagenänderung, Tankstelle, Tankstelle für betriebseigene Fahrzeuge, Gewerbeinhaber

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at